

Satzung

des Idarer Turnvereins 1873 e. V.

I. Name, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der „Idarer Turnverein 1873 e. V.“ hat seinen Sitz in Idar-Oberstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommensteuergesetz (derzeit: § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Politisch und religiös ist der Verein neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

6. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Kursmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) beitragsfreie Mitglieder.
7. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Aufnahme erfolgt nur zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres. Ist in dem Aufnahmeantrag kein bestimmter Eintrittszeitpunkt (01.01. oder 01.07.) angegeben,

erfolgt die Aufnahme zu dem Eintrittsstichtag, der dem Eingang des Antrages vorausgeht.

Die Mitgliedschaft eines Kursmitgliedes beginnt mit der schriftlichen Anmeldung zu einem Sportkurs des Vereins.

8. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich gemäß der Ehrenordnung um den Verein, seine Ziele und um das Turn- und Sportwesen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Anhörung des Ältestenrates vom Vorstand beschlossen.
9. Die Mitgliedsbeiträge können als Jahres- oder Halbjahresbeiträge entrichtet werden. Sie werden für das erste Halbjahr zum 01.02. und für das zweite Halbjahr zum 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die Jahresbeiträge werden zum 01.02. fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

Beitragsbefreit sind die Ehrenmitglieder. Ein Erlass von Beiträgen kann in besonderen Fällen durch den Vorstand beschlossen werden.

10. Außer dem Mitgliedsbeitrag erhebt der Verein eine einmalige Eintrittsgebühr, die mit der Aufnahme fällig wird. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Die Kursmitglieder sind von dieser Eintrittsgebühr befreit. Sie zahlen eine Kursgebühr, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt wird.

11. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) Die Mitgliedschaft eines Kursmitgliedes endet mit der Beendigung des Kurses, zu dem sich das Kursmitglied angemeldet hat.

12. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Die Austrittserklärung kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Wirksamwerden des Eintrittes an, mit einer Frist von drei Monaten abgegeben werden. (Kündigungstermine: bis zum 31.03. und 30.09.)

13. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
- c) wegen Handlungen, die sich vereinsschädigend auswirken.

Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

III. Organe des Vereins:

14. Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand und geschäftsführender Vorstand
- c) Abteilungen und Ausschüsse
- d) Mitarbeiterkreis.

15. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Wege der Veröffentlichung in der Nahezeitung. Die Einladung zu der Versammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Aushang in dem Vereinsaushangkasten am ITV-Vereinsheim.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten sollte:
 - a) Bericht des Vorstandes, der Abteilungen, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Ausschüsse und Bestätigungen der Abteilungsleiter
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Vorlage des Haushaltsplanes und seine Genehmigung
 - g) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme im Falle des Abschnitts VII.
7. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, mit Ausnahme der Kursmitglieder.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

16. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Ehrevorsitzender
 1., 2., 3. Vorsitzender
 1., 2. Schriftführer
 1., 2. Kassierer
 Jugendwart oder sein Vertreter
 Seniorenbeauftragter oder sein Vertreter
 Oberturnwart oder sein Vertreter
 bis zu sechs Beisitzern
 alle Abteilungsleiter oder deren Vertreter
 alle Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter.

17. Der Geschäftsführende Vorstand umfasst:

Die drei Vorsitzenden
 1. Schriftführer oder sein Vertreter
 1. Kassierer und 2. Kassierer.

18. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl. Bis dahin führt sein Stellvertreter die Geschäfte seines Amtes weiter. Der Vorstand ist berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch zu besetzen.

19. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach einer Geschäftsordnung.

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes, auch der einzelnen Vorstandsmitglieder:

20. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den ersten nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

21. Dem Vorstand obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwendung der Gelder im Rahmen dieses Planes, die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder durch das BGB festgelegt sind.

22. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins.

23. Im Einzelnen werden die Aufgabengebiete nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, verteilt.

24. Der Jugendwart wird in einer Jugendversammlung von den Jugendlichen des Vereins und den Jugendfachwarten der Abteilungen gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Aufgaben des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

Turn- und Sportausschuss, Abteilungen

25. Vorbemerkung: Die Zahl der Ausschüsse und Abteilungen ist nicht begrenzt; sie richtet sich nach dem Bedarf.
26. Dem Turn- und Sportausschuss gehören an:
- a) ein Mitglied des Vorstandes, das der Vorstand bestimmt, als Vorsitzender,
 - b) die Leiter der Abteilungen oder ihre Stellvertreter
 - c) alle Übungsleiter sämtlicher Abteilungen.
27. Die Mitglieder des Turn- und Sportausschusses (mit Ausnahme der dem Vorstand angehörenden Mitglieder) werden in eigenen Versammlungen der Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
28. Die Aufgabe des Turn- und Sportausschusses ist in erster Linie die Koordination der Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen, damit Überschneidungen auch hinsichtlich der Platz- und Gerätebenutzung vermieden werden. Er stellt die Übungspläne auf und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung.
- Die Einberufung des Turn- und Sportausschusses ist Sache des Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben, dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
29. Gründungen von Abteilungen unterliegen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind berechtigt, technische Ausschüsse zu bilden; sie führen ihren Betrieb selbständig durch. Eigene Spiel- und Turnordnungen, Beiträge und Umlagen bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Diese darf nicht verweigert werden, wenn dem Verein keinerlei Nachteil entsteht.
- Die Leiter der einzelnen Fachabteilungen führen ihre turnerischen und sportlichen Veranstaltungen unter eigener Verantwortung selbständig durch.
30. Ausschüsse werden nach Bedarf vom Vorstand benannt und von der Versammlung bestätigt.
31. Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitarbeitern des Vorstandes, des Ältestenrates, aller Ausschüsse, Abteilungen und Kommissionen.
Der Mitarbeiterkreis wird mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Er hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten, Empfehlungen auszusprechen und damit Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

IV. Ältestenrat

32. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Dem Ältestenrat gehören außer dem Ehrevorsitzenden 6 Ehrenmitglieder an, die von den Ehrenmitgliedern vorzuschlagen sind, ferner 2 in der Mitgliederversammlung zu wählende ordentliche Mitglieder, die das 30. Lebensjahr erreicht haben müssen. Der 1. Vorsitzende ist auch der Vorsitzende des Ältestenrates.

V. Geschäftsordnung

33. Die Durchführung der Vorstandssitzungen und der Versammlungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sinngemäß auch für die Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen, Ausschüsse und des Mitarbeiterkreises gilt.

VI. Turn- und Spielordnung

34. Erlassene Turn- und Spielordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

VII. Auflösung des Vereins

35. a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
36. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein, die das Vermögen für maximal zwei Jahre zu treuen Händen zu verwalten hat. Sofern sich in dieser Zeit ein neuer Sportverein auf der Grundlage der vorliegenden Satzung und insbesondere der vom Idarer Turnverein verfolgten Zwecke bildet und sich dem Deutschen Olympischen Sportbund oder dessen Nachfolger anschließt, wird das gesamte Vermögen auf diesen Verein übertragen.
- Nach Ablauf von zwei Jahren hat die Stadt das Vermögen unverzüglich, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

VIII. Schlussbestimmung

37. In allen Dingen, die in der vorliegenden Satzung des Vereins nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des BGB, die Statuten und Ordnungen des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des Sportbundes Rheinland entsprechende oder sinngemäße Anwendung.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Idar-Oberstein, den 29.04.2016

Volker Pfeiffer
1. Vorsitzender